

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

GSM GASTRO-SERVICE-MITTELSACHSEN GmbH

Stand: Februar 2012

1. Einbeziehung

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der GSM Gastro-Service-Mittelsachsen GmbH - nachstehend "GSM" genannt - und ihren Geschäftspartnern - nachstehend "Kunde" genannt - , soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Lieferung / Abholung

Lieferungen erfolgen entweder durch die GSM direkt oder durch von der GSM eingesetzten Lieferanten gemäß jeweiliger Tourenerteilung nach rechtzeitiger Bestellung. Teillieferungen sind zulässig.

Beladezeiten für Abholer sind montags – freitags von 7:00 – 16:00 Uhr. Abweichungen können in Absprache erfolgen.

3. Qualität

Die GSM wird die Ware in einwandfreier Qualität liefern.

Getränke sollen nach der Lieferung frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden. Die beste Temperatur liegt bei 7– 8 °C.

4. Gewährleistung

Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der GSM gegenüber unverzüglich zu rügen.

Flaschenbruch sowie Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift.

Bei berechtigten Beanstandungen wird die GSM Fehlmengen nachliefern bzw. die Ware umtauschen. Ist ein Umtausch nicht möglich oder die Ersatzlieferung mangelhaft, wird die GSM nach Wahl des Kunden die Ware zurücknehmen oder einen Preisnachlass einräumen.

Schadensersatzansprüche gegen die GSM können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird nur gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.

5. Zahlung

5.1 Preise

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Listenpreisen bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Fälligkeit

Die Forderungen aus Lieferung sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzüge fällig. Sofern dem Kunden durch eine besondere Vereinbarung eine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist, hat die Zahlung spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bei der GSM einzugehen.

5.3 Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der GSM zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die GSM den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

5.4 Verzug

Bei Zahlungsverzug hat die GSM das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Im übrigen kann die GSM Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich ab Eintritt des Verzuges verlangen.

5.5 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GSM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

5.6 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Waren behält die GSM sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen.

Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet, noch zur Sicherung Dritten übereignet werden.

Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die GSM ab. Die GSM nimmt diese Abtretung hiermit an. Die GSM ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Die GSM verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

6. Leergut

6.1 Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränkecontainer und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der GSM. Gleiches gilt sinngemäß für Leergut von Handelswaren, die die GSM ausliefert.

6.2 Pfand

Die GSM berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

6.3 Rückgabe und Abrechnung Der Kunde hat das Leergut alsbald, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich, zurückzugeben; bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die GSM zurückweisen.

Die GSM ist nur verpflichtet, sortiertes, brauereieigenes Leergut zurückzunehmen. Unvollständig bestückte oder mit Flaschen falscher Größe oder Beschaffenheit bestückte Kästen können zurückgewiesen werden. Die GSM erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Gutschriften einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für nicht zurückgegebenes Leergut ist Schadensersatz zu leisten, wobei die eingezahlten Pfandbeträge angerechnet werden.

6.4 Leergutauszüge

Die von der GSM dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und die GSM den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

7. Sonstiges

7.1 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

7.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg/Sachsen. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.3 Schriftform und Heilung

Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Brauerei schriftlich bestätigt wurden.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen gilt dasjenige als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.